

Satzung

Heimat- und Geschichtsverein Groß Schierstedt e. V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der im Jahr 2017 gegründete Verein trägt den Namen Heimat- und Geschichtsverein Groß Schierstedt.
2. Er hat seinen Sitz in Aschersleben, OT Groß Schierstedt.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2

ZWECK UND GEBIET DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte
 - b. die Pflege des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut
 - c. die Förderung des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes
 - d. die Förderung von Sport und Jugend
 - e. die Organisation der umfassenden Öffentlichkeitsarbeit

Dabei erstrebt er, überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung des Arbeitgebers des Vereins auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der örtlichen gesellschaftlichen Infrastruktur, wie z.B. der Kindertagesstätte im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Vortragsveranstaltungen für jedermann,
 - b. Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
 - c. Herausgabe von Publikationen mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht
 - d. Zusammenkünfte und heimatliche Veranstaltungen, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
 - e. besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken

- f. Zusammenarbeit mit lokalen im Ortsteil befindlichen Vereinen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- g. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- h. Ideelle und finanzielle Förderung der ortsansässigen öffentlichen Infrastruktur, insbesondere der Kindertagesstätte

5. Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet des Ortsteils Groß Schierstedt in Aschersleben sowie sein Umland.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem

ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres seinen Beitrag gemäß Beitragsordnung an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im zweiten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Kann keiner der drei Vorsitzenden die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Kalendertage vorher den Mitgliedern zugewandt sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Kalendertage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung

über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. drei Vorsitzenden,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Schriftführer,
2. Die drei Vorsitzenden verantworten vertiefend jeweils einen der folgenden drei Fachbereiche:
 - a. Organisation & Vereinsvernetzung
 - b. Mitglieder
 - c. Dorfchronik und Geschichte.
3. Alle drei Vorsitzenden sind gleichberechtigt und im Sinne des § 26 BGBs einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro kann der Verein im Sinne des BGBs nur durch mindestens zwei Vorsitzende vertreten werden.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus so überträgt sich die Vertretungsberechtigung bis zur nächsten regulären Wahl an den Kassenwart.
5. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
7. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

8. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9

BEIRAT

1. Der Beirat berät den Vorstand.
2. Der Beirat besteht aus dem Ehrenmitglied Ortsbürgermeister, aus dem Ehrenmitglied Kitaleitung sowie den jeweiligen Vereinsvorsitzenden der Gemeinde. Das Ehrenmitglied Dorfälteste(r) kann auf eigenen Wunsch auch dem Beirat beiwohnen.
3. Sprecher der Arbeitsausschüsse gehören mit beratender Stimme zum Beirat.
4. Mindestens einmal halbjährlich muss eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattfinden.

§ 10

AUSSCHÜSSE

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins (bspw. Heimatfest) können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.

§ 11

KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT / FINANZIERUNG

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.
3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Rücklagenbildung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 13

VERSAMMLUNGSLEITUNG, WAHLEN, BESCHLUSSFASSUNGEN UND SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von drei Viertel, Auflösung von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS / WEGFALL SEINES BISHERIGEN ZWECKES

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss ist der zuständigen politischen Gemeinde mitzuteilen.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeinde Groß Schierstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15

INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist am 17.11.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal ist am erfolgt.